

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Militärische Dienstvorschriften - Cod. St. Blasien 108

[Österreich], [18. Jahrh.]

Werbung und Verpflichtung neuer Soldaten

[urn:nbn:de:bsz:31-55218](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-55218)

Buntha

Do bey einer Musterung Vor zu lesen
Heimt. als

Blüh wie demn damblich H. ober und Thud
offen: wie auf ande saab und Grima Clara
Personen auf gemain Soldaten zu Ross
und Fuß zuer geminge bedumt ist. Was immer
rinst jeden recht mäßig verhalten bestet,
auf alle bis Herr zögst Annehmlich zu dienst
Ihr Königl. Mägl. Aufser aber gnädigsten
Gn. Gn. gütlich, und deswegen ferner für
nicht zweifelt würdt. Im Namen derer hoch
gelobten Ihr Königl. Mägl. Aufser aber gnädigst
H. Gn. demn und mit genombenen
Soldaten Thud oder jonigen so den dem
gewöhnlichen Anst. noch nicht abgestattet, was
Nachtlos würdt den Thud dignitäten, und
offen jeder ist. Somit in diesen gestoffen
Crantz zu seiner nachricht dienlich Vor-
=gelesen, und zwar es am jed wissen
jed es so firdlich den oder Inoffizial:

zigsten, Grafnachstigen Stadt Thüben vündlich:
zisten Rom, Königl. König Frsten und Herren
Herren N. N. in dero ansehnlich Lucero:
= tibus mit off, Lieb und ~~der~~ Clust, p. laug
als velt dero Krieg Dienste bedürftig
und jed dero für dergleib dergleib ist dorf
denn ff: ober off duf Altein Prima
Blana und ~~der~~ Daab ad gemint bene=
= ficium unbespedit, insondheit jed in jed
mit geringfomben ober dero ad dergnadi:
gibt dergleib dergleib Artikel nach dergleib
gestalten auf sein, und nach leben

30

Der Röm: Königl: Mächt Artikels Brief.

Articulus Primus.

Ich langlich alle unser Kriegt Volck auß dem
Röm: Königl: und den ~~and~~ and: Königl: Krieg geloben,
und schwören getrewlich zu dienen, denen Generalen
obersten, und officieren so von uns her gesetzet
werden, was wir gebieten wird: und gegen den feind,
getrewsam zu sein als ob wir Kriegt außser
zu Deseit.

2. Was die Mächtig: macht, od die so denich umb ganz
haben sich erwidert, der Todt oder einig: qual das
leben verliesen.

3. Wer seinen officier in Comand: setzen, sich
widert der zeit des leben der widert sein.

4. Für jeden Kriegsmann od sich Gottloser
worten und wercken zu halten, und den
Siegwid den feind von Gott erwidern, und
wenn zum Gottes dienst umb gesetzet

würdt, sich das zu befürzen, und den selben nicht
verdammen, würdt aber jemand Gottes lästlich
reden od freuden, so od dieselben, sollen an
Leib und Leben nach verurtheilung des Obrist-
Rathen gestrafft werden.

5. Die Marquedentes welche thutten weisheit
Gottes dienst wein, Bier od freuden wein
trinken, sollen in der Straff verurtheilt
sein, und darzu mit geld od sonst gestrafft
werden.

6. Ein jed Kriegsmann soll sein gewä-
sser nicht nehmen und wird derselben nach
Vergehenden bei Leibesstraff.

7. Kein Quell od nimmer von officien
nach gemeinen Ansehen gestaltet werden
bei Leib und Leben straf.

8. Es soll kein die geringen Kopien für Le-
= cendanten gebrauchen lassen, sonst abge-
= strafft werden.

9. Adt soll flüchtig sein mit Leben Straff
bestrafft werden.

10. Adt

10. Jede Malefiz (Fahnen) sollen nach Feindlicher
 Rath grüßte Ordnung des H. Röml. Reichs
 gestrafft werden.

11. Die Landes, Anzeig, Zerstörung, und Unruhe =
 = frey wider die natur od nach gemelter Freyheit
 gesetz Ordnung gestrafft werden.

12. Die Soldaten keine Maitreffen, od Concubinen
 werden solt nach Garnison bey Anzeiglicher
 Straff gehalten werden.

13. Diejenigen so wass in Heilich Garnison solt
 sonstlich Arbeit thun, die geringe die =
 = halt oben auß gemelter restitution od Er =
 = satzung nach gelegenheit des Delicti in sein
 unbestandt auß erdennet muß des Straff =
 gestt zum wenigsten mit Jarer gefang =
 = muß od gassen lauffen gestrafft werden.

14. Welche Art Artiglerie, Munition,
 gewäp, Rüst und Zeug - Cameron Horn
 Croviant Wagen, Bestellen, Solden nach

Befindung an Leib und Leben gestraft worden.

15. Ein Camerarius der den andern, oder ein Herr der seinen Person befehlet, ob mit dem Dieb nach befinden, am Leben gestraft worden.

16. Wer sein Hofschlüssel anlegt in fremdes Land: ob mit dem Tode gestraft worden.

17. Wer einen Gläubiger, Lohn, und fruchtbarer Bayern. ob er worden abgebracht nach befülligt werden.

18. Wer nichtwichtig achtern, weisen, gärten, ruinieren, ob er wil hieselbst gestraft worden.

19. Krassen Raub Tode mit dem Tode gestraft worden.

20. Welcher officier von Krassen Raub od Diebstahl partizipiert, ob als ein Krasser Rauber, und Dieb gestraft worden.

21. der öffentlich gewalttobend am Leben gestraft worden.

22. Mit gleicher Strafe sollen diejenigen so für den Hofschlüssel belegt werden.

23. Wer einen füllt der ob mit einer
geltbüß

gelt lüß, und widerneß gestrafft werde.

24. Wer einen Mairnätz, Pörrsch, od mit ab-
= freitung zwanzig Lingen gestrafft werde

25. Zauberey: od mit dem feyge gestrafft werde.

26. Was für Strafwaisel wozu er Redlichkom-
= mandirt wird, od als für Mairnätzener
gestrafft werde.

27. Driner od besty der lüß sein lebent
seinem Wüß gewalt zu sünden.

28. Was in jeden Non dem Fowitz od Rilde-
= tier vor quartier und flatz Assigniert
wordy, damit od für besty Exemplarissen
Anatz zu sünden sein.

29. Niemandt fassige wer für wolt. od für
od auß treckenmenten, und Höstung
and wo auß gef und im gefen, als Insey
die gewasulise Posten und ofter: besty
Lrib und Lebentstraß.

30. Niemandt od in Valet Lager, od Best-
= zung.

Dringen, und Hösungen oft erlaubniß sind
mit Mörstert über nach Hon seiner Compag; ab-
sein bey Lieb und Leben Straff.

31. Mähst Trompete sij Hon seiner Compag;
begibet, Dult mit Mörstert seiner Hoff
Hon Recht geiacht werde.

32. Welche die waist Mörstert und mit Hösung,
und benden, auf wasser und brodt, od nuch
gelegentlich gestrafft werden.

33. Mähst Mörstert die waist Mörstert
mit Hösung und benden gestrafft werde,
od auch mit Mörstert seiner Hoff Hon Recht ge-
strafft werde.

34. Es sol niemant nach besetzter waist
einen allarm mit Hösung, balgen,
od Hösung erwecksen bey Lieb und Leben
Straff.

35. Der officier, ein Hölzer, im Lager,
in besetzung, auf dem waist, und den Posten
Hösung Posten Platz die waist sol, alle die
selbst waist Mörstert, bey Lieb und Leben
Straff.

36

36. Jeder Mann, der die Pflicht - oder auch Waage
 der Gebüß nach Reflectionen, was das wird
 fündel, oder sonstig gestraft werden.

37. Wer durch die Waage legt, oder am Leben
 gestraft werden.

38. Wer auf die Patrole Bgrüße führt,
 oder am Leben gestraft werden.

39. Wer auf die Waage flucht, oder in feil,
 oder Quarmission, oder gar für die abgelöst
 wird, Non sine Post, oder Harquebusier
 werden.

40. Unglücklich, oder dem officier widfahren, welche
 Besten visitat, oder waage nicht wird, oder ge-
 -töden.

41. Man nicht dem Kind Correspondent, oder
 zu besten sich waigert, oder als ein
 Mörder am Leben gestraft werden.

42. Jaan auf der Comendant eines
 abgequisten Platzes, einen seinen
 officieren, oder Soldaten, Non aufgab
 des

des Platzes fürcht nicht ad sonst gewahr worden,
den Platz für auß dem Mittel für rauben
schuldig sein.

43. Welcher Comendant einen Platz über gibt
der soll am Leben gestraft werden: Auch die
gemeinen Soldaten wau sie davon schuldig
des Gesichts der von Rauben, die übrigen
aber für schuldig gemacht werden.

44. Die über Laufes oder wau sie wird verlegt
auf geschickt werden.

45. Wer ohne Erlaubnis des Oberen: wau gebüßlich
abgelöst wird sich bey seiner Compagnie nicht
einfindet soll mit Riemen und Banden
gestraft werden.

46. Alle Müßiggänger, Trägheit, und seltsam
werden ohne Gnade geschickt werden.

47. Wer inige Worte wurd nach Müßiggang
ersehen durch Vor sich sein Lust haben
nach der selben Wichtigkeiten an Leib
und Leben gestraft werden.

48. Wam ganze Truppe ad Compagnie
Hortwan

52. Wenn ein Juner Battalion oder Compagnie
kämpft, so drinnen sich die Plünderung ge-
=brauchen, so soll er dem B. des Feindes gründ-
=lich geflagen. Wer das nicht thut, der
mag sich einigem bedürffen von seinem
officier bestrafen gestanden werden.

53. Der gefangen oder der Generalität
im gefangen werden, so soll er nicht fliehen
soll.

54. Ein officier, oberster, oberster lieutenant, ob-
=erster wachmeister, und die officier soll
seinem Soldaten Soldat = lönung: Bro-
=diant so vornehmen, wer das nicht
thut, der soll mit Verlust der Charge
als ein off. und leben im nachlässig gestraft
werden.

55. Welcher Capitain oder Rittmeister die
Musterung nicht thut, der soll
als ein off. der Charge vorl. sein
sein, und als ein Mann änderig gestraft
werden.

S. V. V. V.

56. Solten in etwa dergleichen occasions,
 Rühmten blieben dasselben Namen
 Solten der Generalität appostrophiren gescheh
 werde.

57. Dem Capitain od. Altk. meisters Todt
 nachst haben oft Vorbesuch der Gener-
 :alität und Comissarius einiger Rühmten
 zu entlassen.

58. Soll aus niemandt worden außsorge
 höret od. niedrige Krone überfallen
 p. wie die Kriegt Artikel od. sonst gröblich
 gesündigt arglistig und wissentlich auß-
 :nehmen, außsulden, und Vorwissen,
 bey Nimpflern entsetzung seiner Charge,
 od. außwollt bey Leib und Leben Straff.

59. Solten auß dienlich wesen, daß
 ein meserß zu diesen Articulen gescheh
 od. geändert würedt, das selbde durch
 öffentliche Trompeten soll Vor-
 :kündet

= Anmerk, mit dem über geniff, faßt obß in
dem Artikel bei P. Anmerk gefolten
wordt.

Ob. Duß Ich nun die Artikel für alle
= männlichß wissen faßt gelungen möge
haben für den Direktor und Compagnie
so oft es möglich befunden wird. Von
Recht Auditor ad dem gerichtß, freiber
vor gelesen wordt.

①

Wetter Mahnung.

Die weilen nun nicht zu zweifeln ist,
 daß wird ein jeder abß gemüßsam ab-
 = sandten haben. So haben die Könige & Für-
 = stent an die Giermit mit auß gegeben
 2. fingen der ersten hand abß
 dieß ghorig zu solten mit einem Capitul
 sich an geloben und den Namen. jedamof
 ist einer od der ander. Durch diesen wegen
 Coüter, der sich nicht Vermöglic befindet,
 diesen Vor gelassen täglich König Arti-
 = ueln nach Kommen zu Kommen das soll
 sich da für also gnieß an geben.

So auß einer od der ander unter der
 alten Haupt zu Kommen täglich König
 Dienst sich nicht mehr für Vermöglic be-
 = findet, soll sich beiß Verläßung sein
 nament mit gebührenten respect beym
 Mäster dieß selben andentlich weiß
 sich an geben.

Das vor sich selbst auf sich selbst, so die Länge
= Luft fließt fort.

Ingleichen so ein oder zwei sind bespro-
= chung wegen seiner mit ihm geflogenen
= reifung selber haben sehr: so die Länge
massen ungeschwächt als ein angebot.

Dies jeder Compagnie bald für annehmlich.
4. alt und 2. neue Rechte für die
für die besten der beiden setzen zum Meister
Wissenden, damit selbige die etwa von
Kommende besprochene und ~~die~~ ~~offen~~ ~~die~~
= besprochene, mit den Jahren, mehr nach
= geschwindigkeit desto besser fallen
zu können.

Die Wachmeister, so wie sie, und Corpora-
= len auf gemeine Rechte werden auf
Gemeinlichkeit pflanzt, wann sie
einige und ~~fließ~~ ~~fließ~~ an Mann und
geschickten: Besondere Compagnie bewirkt
werden, so sie selbst sehr geübt werden
altes große Dienste von ihrer Mähl: mit
fundament

Wiltm, noch komen mit Ihro waigertief Be-
=obachten wird; so was als ein gott selb
mit der Freyheit.

Ein anderes Ex. 11.

Herr N. N. Schwere zu Gott dem Barmhertzig,
weisen Coeser; Fried, dem Edelsten und
=igisten, großmüthigsten mit Ihm überwind-
=lichsten Rom; darh; Carolo Meinem ad
gnädigsten Franzosen, mit dem noch
=mäßen nachholgen, mit dem Edelsten
Fitz Gatzoglich, zu dem Österreich, als ein
offt liebreichster Soldat gegen alle des
Feinde, in Plätzen, Belagerungen, Star-
=kungen, in wofin es jeders maßen rechtlich
wird Comandirt worden, und Lieb mit
Gleich Lieb auf den letzten Augen gezeu-
=lich zu dienen, auf wofin in Plätzen
von dem H. Rom; Krieg und eigent
Fob-

Poltambel fündte. Faublen Standarten,
 und andre wauffen, ordonanden, noch
 sonst ofne meinet Vor gefetzten H: offi-
 zieren publick solubmiff und Vorwissen
 Von Standart od Lafnen nicht zu veriffen,
 fondy darbey biß auf den letzten Clucke
 = troeffen zu befragen, auf Vor geflicht
 is mir noch der hohen Generalität, dem
 H: obrist, obrist Lieutenant obrist waff-
 = meist, alen Dittmeiffen, Contornunt:
 foudrif, Corneths, von jeder maß, die
 H: Regt und Compagn; Comendanten sein
 worden, soulet denen H: offizieren
 in derg; Diensten und Comando saffen zu
 alen H: Kommanen, geforwerb, und H: fa-
 = blichig dfeil, nicht weniger wird is auf H: in-
 Meiffen, auf Comiffa, od meinet fudtword
 Von is selbst in waffen noch andern.
 Wan is der gäuffen Vor fuffen velt,
 gefatten ponden, als gäuff ofne zeitf H: =
 = fündt.

=säumung den Commandantenferron Offizieren
solich erlösen, Parierfertig, und auf rüstig beruht,
und hinderbringen: Thut übereinst abes daß
sonige nach möglichsten Kräften zu erbeugen,
was die nächst, aber die größte Anzahl Artikel, daß
müssen guthalten, und nach Befehl von
D. Hofen Generalität Thut Commandanten
H. Offizieren nach erforderlichen Notwendigkeit
den zu besorgen werden, wie obers
einem jeden Offizieren Tagessen Soldaten
was ansehet: erregt, und gebührt,
in dies abes so was mit D. Hofen einig
Bott Goltz Amen.

Ausweisung einer Partion.

Ich sende Ihnen, im Namen des Königs,
 = geliebten Hrn. Königl. Majest. Friedrich und
 Prinzess abregüdigster H. in fünf für
 zweien Compagnien, in die selbst.
 über den Regt Comendanten auf denen
 fünf vor gestellten officieren mit Vollkom-
 men gesonnen und Respekt, in Königl.
 Diensten zu stehen sein vord. auf
 daß sie sich alle liebender Thut gewissten
 = besten Soldat. In Diensten Hrn. Königl.
 Majest. Hrn. abregüdigster Herrschaften
 ein vord. freund für Königl. beobachtet
 vord. kein Zweifel ist.